



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

53.000/8-I 8/84

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines BG, mit dem das Bundes-
straßengesetz 1971 geändert wird
(Bundesstraßengesetznovelle 1984).

Zn. Müller

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 - GE/19 84
Datum:	29. NOV. 1984
Verteilt	1984 -11- 30 <i>Stromer</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. November 1984

Der Bundesminister:

O f n e r

Amst



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

53.000/8-I 8/84

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird
(Bundesstraßengesetznovelle 1984);
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

W i e n

zu Z. 890.112/14-III/11-84.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 3.10.1984 zum Art.I des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Zur Z.4 (§ 20a Abs.5)

1. Der neue Abs.5 steht in Widerspruch zum Abs.2 letzter Satz (des § 20a) und der diesem zugrunde liegenden Entscheidung des Gesetzgebers der Novelle 1983. Nach dieser Bestimmung erlöschen bei der Rückübereignung die in- zwischen begründeten dinglichen Rechte.

Diese geltende Regelung ist auch bei der Beachtung grundbuchsrechtlicher Prinzipien sachlich gerechtfertigt.

Derjenige, der vom Enteigner ein dingliches Recht erwirbt, kann mit Rücksicht auf den im Grundbuch eingetragenen Bescheid (im Zusammenhalt mit der Urkundensammlung) sehr wohl ersehen, daß sein Vormann durch Enteignung erworben hat; er muß daher mit einer Rückübereignung

- 2 -

rechnen, zumal die Begründung seines dinglichen Rechts mit der Verwirklichung des Enteignungszwecks regelmäßig in Widerspruch steht.

Diese Schlechtgläubigkeit ist besonders bei demjenigen anzunehmen, der vom Enteigner das Eigentum am Enteignungsgegenstand - und nicht etwa nur eine Servitut - erwirbt, da damit die Vereitelung des Enteignungszwecks ganz evident ist; mit der vorgesehenen Regelung soll aber gerade (nur) dieser vor der Rückübereignung geschützt werden.

Die neue Bestimmung stände also mit dem weiter geltenden Abs.2 letzter Satz (des § 20a) in einem dem Gleichheitssatz verletzenden Wertungswiderspruch.

2. Darüberhinaus könnte der Abs.5 als eine Handhabe angesehen werden, mit der das Institut der Rückübereignung faktisch außer Kraft gesetzt werden kann, indem - losgelöst vom ursprünglichen Enteignungsgrund bzw. Enteignungszweck - eine enteignete Grundfläche einem anderen (allenfalls auch dem Bund gehörenden) Rechtsträger übertragen werden könnte.

3. Die Erläuterungen geben für die vorgeschlagene Regelung in Wahrheit keine Begründung.

Sie rechtfertigten nur eine Übergangsregelung, die solche Liegenschaften von der Rückübereignung ausschließt, die schon vor dem Inkrafttreten des § 20a veräußert worden sind. (Aus den zu P.1 aufgezeigten Erwägungen müßte im übrigen eine solche Übergangsbestimmung auch für andere dingliche Rechte gelten, die vor dem Inkrafttreten des § 20a erworben worden sind).

Gegen eine solche Übergangsregelung wäre auch nicht nur nichts einzuwenden, sie wäre vielmehr zu begrüßen.

Ob die vorgeschlagene Regelung (auch) diesen Anwendungsbereich überhaupt erfaßt, ist fraglich, weil sie nach dem Art.II Z.1 erst mit dem 1.Jänner 1985 in Kraft tritt, sohin die Rechtsansicht vertreten werden könnte,

- 3 -

daß der in Rede stehende Abs.5 nur anwendbar ist, wenn die Enteignung nach dem 31.12.1984 erfolgt ist.

Zur Z.7 (Verzeichnisse 1, 2 und 3)

Es erschiene zweckmäßig, unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung von bekannten Bürgerinitiativen die (weitere) Aufnahme besonders von erst im Planungsstadium befindlichen Straßen bzw. Straßensegmenten in die Verzeichnisse nochmals auf ihre tatsächliche unbedingte Notwendigkeit bzw. ihre Unverzichtbarkeit zu überprüfen.

Als Beispiele hierfür seien vor allem die erst geplanten Bundesstraßen(-führungen) der B 222 und 223 genannt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. November 1984

Der Bundesminister:

O f n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

